

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ II/2- 4677/2-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.Nr.100/1956, abgeändert wird;

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. JAN. 1977

Zl. 378 Poln.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

In der Landesregierungssitzung vom 11. Jan. 1977 wurde die Übernahme eines Teilstückes der ehem. Retzer Bundesstraße Nr. 35, und zwar von km 18,259 (alt) - km 18,916 (alt), in das Landesstraßennetz als Verlängerung der Landesstraße 1056 beschlossen.

Infolge der vorhandenen Verkehrsbedeutung dieses Straßenstückes, welches, wie sich herausgestellt hat, als zentraler Ortsanschluß von Pulkau Verwendung findet, erscheint eine Übernahme dieses Abschnittes der ehem. Retzer Bundesstraße Nr.35 gerechtfertigt.

Das Bundesministerium für Bauten und Technik hat mit Verordnung vom 26.5.1970, BGBl.Nr.152, dieses Teilstück der ehem. Retzer Bundesstraße Nr.35 bereits als Bundesstraße aufgelassen.

In der gleichen Sitzung der NÖ Landesregierung wurde auch die Verlängerung der Landesstraße 1183 um 3.410 m auf eine neuhergestellte Trasse beschlossen. Diese Verlängerung der Landesstraße wurde im Zuge des Zusammenlegungsverfahrens im Bereich der Marktgemeinde Japons erforderlich und es wurde eine Verbindung von Schweinburg über Sabatenreith zur Landeshauptstraße 52 bei Kleinulrichschlag geschaffen.

Weiters wurde in der gleichen Sitzung der NÖ Landesregierung die Umlegung der Landesstraße 8156 bei km 12.520 auf eine Länge von 426 m auf eine Trasse einer bisherigen Gemeindestraße beschlossen, um damit eine Verbindung zur LS 8169 herzustellen. Beide Landesstraßen waren, bedingt durch den Verlauf der Staatsgrenze zur CSSR zu Sackstraßen geworden und es wurde die Verbindung innerhalb des durch die Gemeindezusammenlegung entstandenen Großgemeindegebietes

empfindlich gestört.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Landesstraßengesetz, LGBl.Nr.100/1956, abgeändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß zu fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

